

II-12848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/54-4/94

1010 Wien, den 11. März 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

5859/AB
1994-03-15
zu 5949/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Robert Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Integrationsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, Nr. 5949/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend zur Beantwortung der Anfrage wird festgehalten, daß die angesprochenen gesetzlichen Neuerungen eine Unterstützung der bereits bisher von meinem Ressort gesetzten Maßnahmen zur Integration ausländischer Personen in den Arbeitsmarkt darstellen. Durch das neue Aufenthaltsgesetz hat jedoch vor allem der Bundesminister für Inneres die Möglichkeit erhalten, Integrationshilfen in wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu leisten. Dies stellt in der Regel eine Vorbedingung für die Integration in den Arbeitsmarkt dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann nur in jenen Fällen Ausländer/inne/n eine Förderung gewähren, in denen eine arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit erwiesen ist.

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Von seiten meines Ressorts werden seit längerem Integrationsmaßnahmen für Ausländer/innen gesetzt, die bereit sind, in Österreich eine Arbeit aufzunehmen. Ihnen steht das gesamte arbeitsmarktpolitische Instrumentarium im Sinne einer Integration in den Arbeits-

- 2 -

markt oder zur Sicherung der bestehenden Beschäftigung zur Verfügung. Diese Personengruppe ist hinsichtlich der Beratung, Vermittlung und Förderung durch das Arbeitsmarktservice inländischen Arbeitssuchenden gleichgestellt. Bei Bedarf werden zusätzlich Deutschkurse durchgeführt. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt.

Zur Verstärkung der Integration werden qualifikatorische Anpassungsprobleme an die Anforderungen am Arbeitsmarkt durch Ausbildungsmaßnahmen gelöst. An Ausbildungsmaßnahmen nahmen 1993 6.337 Ausländer/innen teil. Die Lehrausbildung wurde bei 153 Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, durch eine Förderung unterstützt. Für diese Fördermaßnahmen wurden 1993 rund 135 Mill. ÖS bereitgestellt.

Darüber hinaus werden die Integrationsbemühungen über spezielle Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Ausländer/innen unterstützt, wobei diese Einrichtungen sprachliche, soziale und kulturelle Vermittlungshindernisse minimieren sollen.

Derzeit gibt es in Österreich 11 Ausländerberatungsstellen. 58 Beratungskräfte verstärken die Bemühungen des jeweiligen Arbeitsamtes, um arbeitslose Ausländer/innen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für diese Vermittlungsunterstützung wurden 1993 insgesamt rund 32 Mill. ÖS ausgegeben.

Der Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bietet in Zusammenarbeit mit dem ORF in der Kummernummer International kostenlos telefonische, anonyme und muttersprachliche Beratung in 13 Sprachen an. Die Anrufer (In- und Ausländer mit nichtdeutscher Muttersprache) werden individuell in sozialrechtlichen und psychosozialen Belangen beraten und bei Bedarf durch die diplomierten Sozialarbeiter/Innen des Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nachgehend betreut.

Bei der Kummernummer International finden jährlich 10 Personen im Rahmen einer Schulungsmaßnahme nach dem AMFG einen mit einem Jahr befristeten Arbeitsplatz. Bei den Beschäftigten handelt es sich um arbeitslose Ausländer bzw. arbeitslose anerkannte Flüchtlinge unterschiedlicher Herkunft.

- 3 -

Diesen Personen wird im Rahmen des Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales laufend Schulung und Fortbildung geboten sowie Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Bewerbung, Wohnungssuche, der Vermittlung von Kindergartenplätzen etc. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist nach Ablauf des Beschäftigungsjahres eine enorme Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Dies erleichtert wiederum die in einigen Fällen ausstehende Nostrifikation der Ausbildungen.

Seit Bestehen der Kummernummer International (Dezember 1991) haben 24 Personen diese integrative Schulungsmaßnahme durchlaufen.

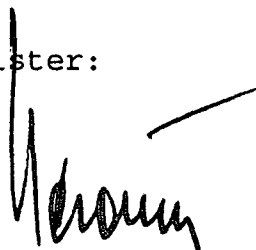
Zu den Fragen 3 und 4:

Nein

Zur Frage 5:

Im wesentlichen ist es das Ziel meines Ressorts, die in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellten Förderungen, die sich in der Praxis sehr gut bewährt haben, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten weiterzuführen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 594913

1994 -01- 20

ANFRAGE

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Robert Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Integrationsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Der Gesetzgeber hat in § 11 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen, daß jenen Personen, denen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt ist, bei Bedarf auch Integrationshilfe zukommen soll. Damit soll die Einbeziehung in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben erleichtert werden. Demonstrativ aufgezählt werden als Integrationshilfen dann Sprachkurse, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte, gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Informationen über den Wohnungsmarkt.

Mit der Vollziehung dieser Bestimmung sind die sachlich zuständigen Bundesminister betraut, die zur Durchführung der Integrationsmaßnahmen möglichst private Einrichtungen und Institutionen auf der Basis privatrechtlicher Verträge heranziehen sollen.

Motiv für diese Bestimmungen war, daß zwar die Zahl der sich in Österreich vorübergehend oder dauernd niederlassenden Ausländer begrenzt wird, daß diesen ausländischen Mitbürgern aber vorübergehend oder auf Dauer Heimat geboten werden soll; Arbeit, Wohnung, Grund- und Weiterbildung, Teilnahme an Kultur und Gesellschaft und Aufnahme durch ihre österreichischen Mitbürger zählen zu den Pflichten eines Gastlandes.

Über den Auftrag des Aufenthaltsgesetzes hinausgehend enthält der dem Parlament zugeleitete 2. Wanderungsbericht in seinem abschließenden Teil eine Reihe von Anregungen, welche aber über die Aufgaben des Bundes hinausreichen (z.B. Wohnbauförderungsgesetze der Länder etc.).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die folgende

Anfrage:

1. Welche Integrationsmaßnahmen im obigen Sinn wurden von seiten Ihres Ministeriums bisher gesetzt?
2. Welche Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften wurden mit der Durchführung betraut?
3. Sind Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften an Ihr Ministerium mit Vorschlägen herantreten, Maßnahmen im Sinne des § 11 AufG durchzuführen?
4. Wenn ja, wurden solche Ansinnen abgelehnt?
5. Welche Maßnahmen planen Sie für das Jahr 1994?
6. Wer soll mit deren Durchführung betraut werden?